

archiv befindlicher Urkunden, sondern lediglich auf die Mittheilungen des Baumeister Rastorff hin geschrieben, beziehungsweise veröffentlicht worden sind, und daß diese Mittheilungen Rastorff's einzig auf dessen subjektiver Ansicht, beziehungsweise darauf beruhten, daß der Stadtingenieur gewisse Arbeiten zu einem Preise vergeben habe, welcher sich, nach der Meinung Rastorff's, nur dadurch erklären lasse, daß der Stadtingenieur von den Uebernehmern eine Provision erhalten habe. Wenn nun aber unter diesen Umständen sowohl die zürcherische Anlagekommission als der Schwurgerichtspräsident das zudem ganz allgemein gehaltene Ediktionsbegehren des Rekurrenten als unbegründet abwiesen, so kann hierin ein willkürliches Verschließen des Wahrheitsbeweises durchaus nicht gefunden werden, und zwar um so weniger, als Rekurrent in keiner Weise dargethan hat, daß die Stadtverwaltung von Zürich nach den bestehenden Gesetzen hätte verpflichtet werden können, ihm ihr Archiv zu öffnen und ihm auf diese Weise in der Auffindung von Entlassungsbeweisen, welche er in dem Archive nur zu finden hoffte, behülflich zu sein.

ad 3. Mangelt für die Behauptung des Rekurrenten jeglicher Beweis und fällt dieselbe daher schon aus diesem Grunde dahin; ganz abgesehen davon, daß die behauptete Thatsache, auch wenn sie wahr wäre, kaum genügen würde, um eine Verfassungsverletzung anzunehmen.

ad 4. Da dieses Beweisangebot nur darauf gerichtet war, daß Rekurrent die behaupteten Thatsachen für wahr gehalten habe, resp. für wahr halten müssen, nicht aber darauf, daß sie wirklich wahr seien, so liegt in der Zurückweisung desselben jedenfalls kein Verstoß gegen Art. 3 der zürcherischen Verfassung.

ad 5 und 7. Diese Beschwerdepunkte haben mit der soeben citirten Verfassungsbestimmung gar nichts zu thun und fallen daher ohne Weiteres außer Berücksichtigung.

ad 6. Das vom Schwurgerichtspräsidenten bei der schwurgerichtlichen Verhandlung beobachtete Verfahren entspricht durchaus den Vorschriften des Gesetzes betreffend die zürcherische Rechtspflege, welches bekanntlich erst seit Erlass der neuen Verfassung, am 1. Januar 1875, in Kraft getreten ist und in §. 968, Ziffer 1 bestimmt, daß, wenn ein Zeuge verhindert sei, vor Gericht zu er-

scheinen, das von demselben in der Untersuchung abgegebene Zeugniß den Geschwornen eingehändigt werden solle. War das von Rastorff in der Voruntersuchung abgegebene Zeugniß ungenügend, so hätte Rekurrent eine nochmalige Abhörung jenes Zeugen verlangen können, zumal er ja schon am 26. August 1875 wußte, daß derselbe am 31. gl. Mts. nicht vor Schwurgericht erscheinen werde. Daß die vom Rekurrenten selbst geschriebene, von Rastorff unterzeichnete Bescheinigung, d. d. 26. August 1875, vom Schwurgerichte wie ein gerichtlich abgelegtes Zeugniß behandelt und den Geschworenen zur Berathung mitgegeben würde, durfte Rekurrent gar nicht erwarten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

52. Urtheil vom 22. Juni 1877 in Sachen Schürmann und Consorten.

A. Laut Kaufverträgen von Februar 1815 verkaufte der Finanzrath des Kantons Luzern an die Rekurrenten verschiedene Landparzellen am Sempachersee, welche in Folge Tieferlegung desselben neu gewonnen worden waren. Die dießfälligen Kaufbriefe enthalten die Bestimmung, daß den Käufern das Recht zustehe, das erworbene Land bis in den See zu nutzen, in dem Verstande jedoch, daß der im See wachsende Schilf ihnen gehöre, dagegen aber Käufer nicht befugt sein sollen, denselben wegzuschneiden, indem dieß zum Nachtheil sowohl des Fischlaiches als des Ufers gereichen würde.

B. Am 3. Dezember 1874 erließ der Große Rath des Kantons Luzern ein Gesetz über die Ausübung der Fischerei im Kanton Luzern, welches in Art. 15 bestimmt: „Das Abschneiden der Rohre im Seegebiet ist bei Strafe von 15 — 100 Fr. untersagt. Ausnahmen können nur vom Regierungsrathe bewilligt werden.“ Gestützt auf diese Bestimmung ertheilte der Regierungsrath dem Pächter der Staatsfischengen im Sempachersee, behufs

Ermöglichung des Karpfensanges, am 4. Oktober 1876 für dieses Jahr und die gesetzliche Zeit die Erlaubniß, unter Vorbehalt und Wahrung allfälliger Privatrechte, das längs dem Seeufer bei und in der Nähe des Städtchens Sempach entlang vorhandene Rohr oder Schilf abzuschneiden, jedoch in der Meinung, daß das abgeschnittene Rohr nicht eingeheimst werden dürfe, sondern im See zu belassen sei. Allein die Rekurrenten wirkten am 12. Oktober 1876 hiegegen beim Gerichtspräsidenten von Sempach ein Verbot aus, durch welches sowohl der luzernischen Regierung als den Fischern des Sempachersees untersagt wurde, das am Ufer wachsende Schilfrohr zu schneiden oder Andern, als den Uferbesitzern, denen in Folge Kaufs vom 13. Januar 1815 dieses zugehöre, zu schneiden zu bewilligen. Das von der Regierung und den Fischern gestellte Gesuch um Aufhebung dieses Verbotes wurde am 10. November v. J. vom Gerichtspräsidenten abgewiesen, weil die Uferbesitzer und Verbotsverwirker dargethan haben, daß ihnen das Eigentumsrecht an dem Schilf fr. Zt. gehörig zugefertigt worden sei, und dieselben auch wahrscheinlich machen, als haben sie ihre Rechte an dem Schilf stetsfort thatsächlich ausgeübt, und wiederholt gegen Störungen Schutz im Besitz nachgesucht und erhalten haben. Dagegen hob die Justizkommission des Obergerichtes, auf Rekurs der Regierung, das Verbot durch Schlußnahme vom 19. Januar 1877 auf, gestützt darauf, daß

1. das Abschneiden der Rohre im Seegebiet durch §. 15 des oben erwähnten Gesetzes ausdrücklich untersagt und die Bewilligung allfälliger Ausnahmen hievon nur in die Befugniß des Regierungsrathes gestellt sei;

2. nachdem also die Frage der Zulässigkeit des Abschneidens der Rohre gesetzlich geregelt sei, neben dem Staate Niemand berechtigt erscheine, gestützt auf angebliche Besitzes- oder Eigentumsrechte besondere Schutzmittel anzurufen, sondern diesfalls das Gesetz als öffentliches Recht respektirt werden müsse;

3. wenn die Opponenten sich durch erwähntes Gesetz in ihren Privatrechten verletzt glauben, sie dem Staate gegenüber den Rechtsweg betreten mögen.

C. Rekurrenten erhoben nun Beschwerde beim Bundesgerichte und stellten folgende Begehren:

1. Der Erlaß des Regierungsrathes vom 4. Oktober 1876 und das Erkenntniß der Justizkommission vom 19. Januar 1877 seien aufzuheben und dagegen

2. das Verbot der Rekurrenten vom 12. Oktober 1876 gegen das Schneiden der Rohre zu beschützen.

Sie behaupteten, die Rohre im Sempachersee gehören ihnen zu Eigenthum und es sei dieses Eigenthumsrecht stetsfort praktisch geltend gemacht worden, indem die Uferbesitzer die Rohre seit Menschengedenken immer geschnitten haben, soweit dies ohne Schaden der Fischerei habe geschehen können. Dieses Recht sei durch das Fischereigesetz nicht aufgehoben worden; denn es sei ein Fundamentalprinzip der Gesetzgebung, daß neue Gesetze wohlervorbene Privatrechte nicht aufheben können. Auch bestimme Art. 9 der Luzerner Verfassung von 1875 ausdrücklich: „die Verfassung sichert die Unverletzlichkeit des Eigenthumes jeder Art oder die gerechte und vorläufige Entschädigung für Güter, deren Abtretung das öffentliche Interesse erfordern sollte.“ Der §. 15 des Fischereigesetzes setze offenbar voraus, daß die Rohre öffentliches resp. Staatsgut seien. Die vom Regierungsrathe den Fischern ertheilte Erlaubniß zum Schneiden der Seerohre sei daher ein Eingriff in das Privateigenthum der Uferbesitzer und somit verfassungswidrig. Wenn eingewendet werden wollte, es handle sich nicht um Eigenthum, sondern nur um vorläufigen Besitz, so sei darauf zu erwidern, daß der Besitz und dessen Schutz den Hauptbestandtheil des Eigenthums bilden. Durch den Erlaß des Regierungsrathes und den Entscheid der Justizkommission werden die Uferbesitzer aus dem Besitze verdrängt und gezwungen, ihr Eigenthumsrecht und ihr Recht zum Besitze von neuem auf dem ordentlichen Prozeßwege gegen den Staat zu erstreiten, und würde ihre Stellung als Kläger außerordentlich erschwert.

D. Der Regierungsrath von Luzern bestritt vorerst in formeller Beziehung die Zulässigkeit des Rekurses, indem

1. ein gewöhnlicher Eigenthumsstreit vorliege, der auf dem ordentlichen Prozeßwege zu entscheiden sei;

2. die Beschwerde, als staatsrechtliche, verspätet sei, weil sie nicht innerhalb sechzig Tagen seit Erlaß des Fischereigesetzes, resp. der Bewilligungserkenntniß vom 4. Oktober 1876 beim Bundes-

gerichte anhängig gemacht worden, während nur jenes Gesetz, beziehungsweise die Bewilligungserkenntniß das Object sein könne, gegen welches eine Beschwerde zu richten wäre.

Eventuell trug der Regierungsrath auf Abweisung der Beschwerde an, und zwar unter folgender Begründung:

1. Der Sempachersee sei nicht nur öffentliches Gewässer, sondern Domänengut. Der Staat habe die Fischenzen desselben seit Jahrzehnten verpachtet.

2. Was Rekurrenten über ihr Eigenthumsrecht am Seeufer bemerken, sei unrichtig und einflußlos. Denn da der See Eigenthum des Staates oder wenigstens öffentliches Gewässer sei, so können Rekurrenten an dem mit Wasser bedeckten Seegrund und folglich auch an den auf demselben befindlichen Sachen kein Eigenthumsrecht geltend machen; vielmehr sei die Staatsbehörde befugt, über den See und die in demselben befindlichen Sachen zu verfügen. Zudem seien die den Fischern erteilten Bewilligungen sehr limitirt und beschränkt und durch das Verbot der Einheimung der Rohre sei für die Rekurrenten jeder Grund zur Beschwerde dahin gefallen.

3. Nichtig sei, daß die Seegrenzen nicht allerorts genau ausgemittelt seien. Allen Anstrengungen des Staates für eine bessere Seeausmarchung haben aber gerade die Seeanstößer Widerstand entgegengesetzt. Aus dieser Renitenz können dieselben aber keinen Vortheil ziehen, was der Fall wäre, wenn sie bei diesem summarischen Prozeßverfahren obliegen würden.

4. Allein selbst in dem Falle, daß die behaupteten Eigenthumsrechte der Rekurrenten begründet wären, dürfte es sich fragen, ob die Staatsbehörde im allgemeinen Interesse und namentlich in demjenigen der Fischzucht nicht berechtigt wäre, gesetzliche Vorschriften aufzustellen, die vielleicht die Rechtssphäre der Privaten limitirend berühren würden. Auch das Bundesgesetz über die Fischerei vom 18. Herbstmonat 1875 enthalte verschiedene polizeiliche Schutzmaßregeln.

5. Den Rekurrenten erwachse durch Abweisung der Beschwerde kein Schaden, da sie ohnehin zum Rohrschneiden nicht berechtigt seien. Der Staat sei als Eigenthümer und redlicher Besitzer des Sempachersees bei diesem Besitze so lange zu beschützen, bis die

von den Rekurrenten gemachten Prätenstionen denselben auf dem ordentlichen Prozeßwege zugesprochen sein werden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Wenn Rekursbeklagte in erster Linie der Beschwerde die Einrede entgegenstellt, daß es sich im vorliegenden Falle um einen gewöhnlichen Eigenthumsstreit handle, der nicht auf dem Wege des staatsrechtlichen Rekurses ausgetragen werden könne, so ist diese Einrede, soweit es sich um die Frage der formellen Zulässigkeit des Rekurses handelt, nicht begründet. Denn Rekurrenten haben nicht das Civilrechtsbegehren gestellt, daß sie als Eigenthümer der Sempacherseeufer und des in diesem See wachsenden Schilfes gerichtlich anerkannt werden, beziehungsweise die Regierung von Luzern verpflichtet werde, ihre Eigenthumsansprüche anzuerkennen; sondern sie beschwerten sich über Verfügungen kantonaler Behörden, nämlich den Beschluß des Regierungsrathes vom 4. Oktober 1876 und denjenigen des Obergerichtes vom 19. Januar 1877, und verlangen, daß dieselben, als einen verfassungswidrigen Eingriff in ihr Eigenthum enthaltend, wegen Verletzung der luzernischen Kantonsverfassung aufgehoben werden. Es liegt somit ein staatsrechtlicher Rekurs in bester Form vor (Art. 113 der Bundesverfassung und Art. 59 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege), bei welchem die Frage, ob Rekurrenten Eigenthümer der Rohre im Sempachersee seien, formell ohne Einfluß, dagegen allerdings materiell von entscheidender Bedeutung ist.

2. Nicht weniger unbegründet ist die dem Rekurse in zweiter Linie opponirte Einrede der Verspätung. Das luzernische Gesetz über die Fischerei vom 3. Dezember 1874 enthält lediglich die allgemeine Vorschrift, daß das Abschneiden der Rohre im Seegebiete bei Strafe von 15—100 Fr. untersagt sei, Ausnahmen aber vom Regierungsrathe bewilligt werden können. Angenommen nun auch, diese Vorschrift finde nicht bloß auf das eigentliche Seegebiet, sondern auch auf allfällig im Privateigenthum stehendes Schilf- und Anwendung, so enthielt dieselbe wenigstens in ihrem ersten Theile keine Neuerung, welche die Rekurrenten zu Erhebung einer Beschwerde hätte veranlassen können, indem letztere schon nach ihren Kaufbrieffen zum Abschneiden der Rohre nicht berechtigt

waren. Bezüglich des zweiten Theiles jener Gesetzesbestimmung durften aber Rekurrenten füglich von einer Beschwerde so lange absehen, als nicht dritten Personen, wie dies nunmehr durch den Regierungsbeschluß vom 4. Oktober 1876 geschehen, die Befugniß zum Schneiden der Rohre wirklich erteilt wurde, indem vorher eine die Verfassung verletzende Thatsache nicht vorlag. Was aber jenen Beschluß betrifft, so waren Rekurrenten nicht gezwungen, sofort gegen denselben den Rekurs an das Bundesgericht zu ergreifen, sondern befugt, vorerst diejenigen Rechtsmittel zu erschöpfen, welche ihnen die kantonale Gesetzgebung an die Hand gab, und muß daher die in Art. 59 des citirten Bundesgesetzes eingeräumte Rekursfrist als gewahrt angesehen werden, da die Beschwerde hierorts innerhalb sechzig Tagen nach Eröffnung des Urtheiles des des Luzernischen Obergerichtes eingereicht worden ist.

3. Dagegen kann der Rekurs, wenigstens zur Zeit, materiell nicht als begründet erachtet werden. Rekurrenten stützen ihr Begehren darauf, daß sie Eigenthümer desjenigen Schilfes seien, welches abzuschneiden die Regierung von Luzern den Fischern bewilligt hat. Allein die Richtigkeit dieser Eigenthumsansprache ist bestritten und nicht bewiesen. So lange aber dieser Punkt nicht zu Gunsten der Rekurrenten festgestellt ist, hat das Bundesgericht keine Veranlassung zur Erörterung der Frage, ob die rekurrirten Schlußnahmen des Regierungsrathes und des Obergerichtes einen verfassungswidrigen Eingriff in das Eigenthum enthalten, und wird es daher Sache der Rekurrenten sein, zunächst den Nachweis für ihr behauptetes Privatrecht auf dem Wege des ordentlichen Civilprozesses zu erbringen.

4. Wenn Rekurrenten schließlich noch geltend machen, daß sie durch die angefochtenen Schlußnahmen aus dem Besitze verdrängt und ihre Stellung als Kläger sehr erschwert werde, so ist hingegen zu entgegnen, einerseits, daß auch für ihren bisherigen Besitz ein Beweis nicht erbracht ist, und anderseits, daß Verfügungen kantonaler Behörden, welche bloß auf Besitzesfragen sich beziehen, jedenfalls nur dann wegen verfassungswidriger Verletzung des Eigenthumes an das Bundesgericht rekurrirt werden können, wenn darin ein willkürlicher Besitzesentzug unbestrittenen Eigenthumes

einer Partei liegt, wovon nach dem oben Gesagten in concreto keine Rede ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt :

Die Beschwerde ist zur Zeit abgewiesen.

53. Urtheil vom 26. Mai 1877 in Sachen der Wasch- und Badanstalt Winterthur.

A. Die unter der Firma „Wasch- und Badanstalt in Winterthur“ bestehende Aktiengesellschaft besitzt an genanntem Orte Gebäulichkeiten im Assuranzwerthe von 159 000 Fr. Gemäß Art. 137 litt. c. des zürch. Gemeindegesetzes vom 20. April 1875, welcher lautet : „An die übrigen Gemeindelaften sind steuerpflichtig : ... c. Aktiengesellschaften für den vollen Werth ihres in der Gemeinde befindlichen Grundeigenthums,“ wurde dieselbe daher von der Stadtgemeinde Winterthur für jene Summe in Besteuerung gezogen, wogegen sie die Appellation an den Bezirks- und Regierungsrath ergriff, jedoch ohne Erfolg. Der regierungsräthliche Entscheid vom 11./23. November v. J., durch welchen die Appellation letztinstanzlich abgewiesen wurde, beruht im Wesentlichen auf folgender Begründung : Der Art. 137 litt. c. leg. cit. begründe die Steuerpflicht für das in einer Gemeinde liegende Grundeigenthum einer Aktiengesellschaft für dessen vollen Werth, d. h. ohne Abzug weder der Aktien, noch von der Gesellschaft ausgegebenen Obligationen, seien dieselben grundversichert oder nicht. Die Ansicht der Appellantin, daß nur außer der Domizilgemeinde der Gesellschaft liegendes Grundeigenthum und zwar unter Abrechnung darauf haftender Passiven steuerpflichtig wäre, sei unrichtig. Die in Frage stehende Gesetzesbestimmung stehe auch im Einklange mit Art. 19 der Staatsverfassung. Einerseits sei durch eben diesen Artikel, Abs. 5, die Ordnung der Steuerpflicht an die Ausgaben der Gemeinden der Gesetzgebung zugewiesen, anderseits haben nach Abs. 1 desselben Artikels alle Steuerpflichtigen im Verhältniß der ihnen zu Gebote stehenden Hülfsmittel an die Staats- und Gemeindelaften beizuz-